



## VSV Newsletter 9-2019

---



### **Musterfeststellungsklage vzbv gegen VW**

Das OLG Braunschweig zweifelt an Ausländerbeteiligung und versucht Ausländer von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung abzuhalten.

Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten stellen sich logisch immer zwei Fragen:

- **Wo kann man den Schädiger klagen? (Internationale Zuständigkeit)**
- **Nach welchem Recht hat das Gericht zu entscheiden? (Internationales Privatrecht)**

#### **Internationale Zuständigkeit**

Die internationale Zuständigkeit wird in der **Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO)** geregelt.

Es ist **unstrittig**, dass man den Schädiger an seinem Unternehmenssitz - bei VW vor dem Gericht in Braunschweig - klagen kann.

Nach **Art 7 Abs 1 Z 2 EuGVVO** kann man - bei einer unerlaubten Handlung - den Schädiger auch vor Gerichten jenes Landes klagen, **wo der Schaden eingetreten ist.**

Das versuchen VKI und COBIN claims mit ihren Sammelklagen in Österreich. VW bestreitet eine solche internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte. In einigen Verfahren haben Gerichte jedoch diese Zuständigkeit bereits anerkannt, in anderen abgelehnt. Letztlich wird diese Frage der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** zu entscheiden haben.

### **Internationales Privatrecht**

Das anwendbare Recht wird - für **nicht vertragliche Forderungen** (Klage nicht aus Kaufvertrag gegen den Händler, sondern wegen sittenwidriger Schädigung gegen den Schädiger) - in der **Rom II Verordnung der EU** geregelt.

Danach ist gemäß **Art 4 Abs 1 Rom II VO** bei **unerlaubter Handlung** das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Boden der Schaden aus der Handlung eingetreten ist. **Art 4 Abs 3 Rom II VO** sieht aber Ausnahmen vor. Nach **Art 6 Abs 3 b Rom II VO** kann der Geschädigte bei wettbewerbswidrigen Handlungen (zB irreführende Werbung), die sich in mehreren Mitgliedsstaaten auswirken sich aussuchen, ob er das Recht am Schadensort oder aber am Sitz des Unternehmens durch seine Klage wählt.

Das Gesetz über die **Musterfeststellungsklage** schränkt - die deutsche Regierung will diese Klagsform nur als eine Art Placebo nach dem Abgasskandal samt Staatsversagen - die Legitimation zur Klage in § 606 Abs 1 sehr ein:

- Mitglieder: entweder 10 Verbände oder 350 Personen
- seit 4 Jahren in der Liste der zu Unterlassungsklagen nach der EU RL eingetragen
- keine Gewerbsmäßigkeit bei Aufklärung und Beratung
- Klage ohne Gewinnabsicht
- nicht mehr als 5% aus Zuwendungen von Unternehmen (staatliche Zuwendungen schaden nicht)

Nach diesen Kriterien kann in Deutschland im Verbraucherbereich fast nur der **vzbv** klagen. Der vzbv ist mW zu **97% staatlich finanziert** und damit vom Wohlwollen des Staates abhängig.

Der **VKI** steht zwar auf der EU-Liste, hat aber nur Abonnenten und **nur 2 Mitglieder**. Der **VSV** hätte zwar über **1000 Mitglieder**, doch er steht nicht seit 4 Jahren auf der EU-Liste.

*(Daher fordert der VSV vom Parlament, eine Klagslegitimation für Verbandsklagen und damit die Aufnahme in die EU-Liste zu bekommen. Siehe unten.)* **Resümee:** Die Klage des vzbv ist eine Chance, dass man durch die Eintragung in das Klageregister die Verjährung von Schadenersatz gegen VW stoppen kann. Man ist aber vom rechtlichen Geschick des vzbv abhängig, da die eigenen Verbraucherorganisationen von Klagen dzt ausgeschlossen sind.

### **Feststellungsziele der vzbv-Klage**

Der vzbv hat eine über 250-Seiten Klage am 1.11.2018 eingebracht. Die Klage zielt auf eine Reihe von **Feststellungen**, die das Gericht treffen möge.

Die erste Hauptfeststellung: *"Es wird festgestellt, dass Käufern von Fahrzeugen der Marken/Hersteller Volkswagen, Audi, Seat und Skoda, die mit einem Motor der Baureihe mit der internen Werksbezeichnung EA189 mit der Klassifizierung EURO 5- oder EURO 6-Norm ausgeliefert wurden und die eine von dem Kraftfahrt-Bundesamt oder einer vergleichbaren Genehmigungsbehörde in der Europäischen Union als unerlaubt eingestufte Abschaltvorrichtung verbaut haben und deshalb einem amtlichen Rückruf unterliegen, gegen die Musterbeklagte dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht."* stellt auf kein besonderes nationales Recht ab und müsste uM in allen Rechtsordnungen eine wichtige Vorfrage beantworten.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat in einem [Hinweisbeschluss](#) (Hinweis, worüber in der Verhandlung zu reden sein wird) Zweifel an zu weit formulierten Feststellungszielen und an einer **Auswirkung der Feststellungen auf andere Rechtsordnungen** geäußert.

**Resümee:** Die Möglichkeit der **Teilnahme ausländischer Geschädigter** an einer dt. Musterfeststellungsklage steht **nicht in Frage**. Ob die vom vzbv begehrten Feststellungen für **ausländische Rechtsordnungen Wirkungen entfalten**, wird wohl am **30.9.2019** bei der ersten **mündlichen Verhandlung** geklärt werden.

#### **Mündliche Verhandlung am 30.9.2019**

Das OLG Braunschweig hat die erste Verhandlung ausgeschrieben:

**Datum des Termins: 30.09.2019**

**Uhrzeit: 10:00 Uhr**

**Sitzungsort: Stadthalle Braunschweig**

**Raum: Congress Saal**

**Straße, Hausnr.: Leonhardplatz**

**PLZ: 38102**

**Ort: Braunschweig**

Der VSV hat versucht, für Peter Kolba und Lydia Ninz im voraus **Plätze im Saal zu reservieren**. Das OLG Braunschweig gab aber bekannt, dass dies nicht möglich sei. Nur Medien könnten in einem sehr rigiden Verfahren **Plätze vorreservieren**. Dabei sind für ausländische Medien ganze 10 Plätze vorgesehen. Wenn man bedenkt, dass ganz Europa vom Abgasbetrug betroffen war, dann ist das lächerlich wenig. Es entsteht der Eindruck, dass man in Deutschland die Verantwortung von VW nur für deutsche Geschädigte klären will und der Rest aus Europa übrig bleiben soll. **Resümee: Peter Kolba und Lydia Ninz vom VSV werden versuchen - und wenn sie sich die ganze Nacht vor der Stadthalle anstellen müssen - in den Saal zu kommen und werden einen Liveticker anbieten.**

---

**"10 Sekunden Zahnbürste"**

**Amabrush**

Das Strafverfahren ist anhängig, das Landeskriminalamt Wien führt Ermittlungen durch. Die Amabrush GmbH ist insolvent. Der Web-Shop wurde geschlossen



Die **Sammelaktion des VSV** wurde mit **30.6.2019 beendet**. Es haben sich rund 3000 Betroffene aus der ganzen Welt gemeldet. Für rund 40 Personen wird der VSV den Anschluss als Privatbeteiligte im Strafverfahren vornehmen. Viele haben das aber auch selbst getan.

Im **Insolvenzverfahren** wird es **keine Quote** geben. Der Insolvenzverwalter hat den **Web-Shop nun geschlossen**. Diese Zahnbürste wird nicht weiter verkauft. Da eine Anmeldung einer Insolvenzforderung 23 Euro kostet, raten wir davon ab, sich a Insolvenzverfahren zu beteiligen.

---



## **Cannabis in der Medizin**

AGES schikaniert Hanf-Händler

Die **Ex-Gesundheitsministerin Hartinger-Klein (FPÖ)** hat in einem **Erlass vom 4.12.2018** die Landeshauptleute aufgefordert, CBD-Produkte verschärft im Lichte der Novel Food Verordnung zu kontrollieren. Seitdem besuchen **Lebensmittelinspektoren** Hanf-Shops um Hanf-Shops. Wenn die Inhaber die CBD-Produkte auf "Tiernahrung" oder "Aromaöl" umgetauft haben, sind sie glücklich: Sie müssen nichts weiter tun und der Shop kann auch weiter verkaufen. Wer diese Absurdität nicht mitmacht wird aber verfolgt. Da werden Warenproben genommen und es werden über die AGES Analysen der Produkte vorgenommen.

Uns wurde nun ein Fall bekannt, in dem die AGES noch ein anderes Argument im Kampf gegen die Konkurrenz (die AGES macht mit dem Hanfanbau selbst Geschäfte) heranzieht: Eine alte EU-Norm über Inhaltsstoffe bei tierischen Produkten, die einen sehr niedrigen Grenzwert für THC-Anteile hat. Unter diesem Grenzwert liege keine Gesundheitsgefahr vor. Die AGES zieht den Umkehrschluss, dass Werte die darüber liegen "gesundheitsgefährdend" seien und initiiert Produktrückrufe. Die Absurdität

dabei: Nach diesem Grenzwert würde rund 1 mg THC pro Tag die Gesundheit gefährden. Dagegen bekommt etwa Peter Kolba gegen die Schmerzen seiner Polyneuropathie Tropfen mit 35 mg THC pro Tag - zur Gesundheit - verordnet.

**Produckrückruf**

Das Produkt: [REDACTED]

Loskennung: [REDACTED]

Mindestens haltbar bis: 31.01.2021

Herkunftsland: Österreich

ist laut Gutachten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wegen Überschreitung des zulässigen Höchstwerts an delta-9-Tetrahydrocannabinol

**gesundheitsschädlich und daher als nicht sicher zu beurteilen.**

Sämtliche Käufer des Produktes werden aufgefordert, dieses umgehend zurückzubringen und in unserem Geschäft abzugeben.

Was soll das?

Suchtmittel VO: unter 0,3% kein Suchtmittel. Hier wurden 0,0174% angeblich "gesundheitsschädlich"?

THC bei Polyneuropathie lt. Suchtgiftrezept rd 35 mg/Tag. 17,4 mg/100g Honig. Pro Portion max. 1 mg. 35 mg = gesund / 1 mg "gesundheitsschädlich"?

Dieses Vorgehen wird man **rechtlich klären** müssen. Gegen einen entsprechenden Bescheid kann man Rechtsmittel bis zum Verfassungsgerichtshof ergreifen. Erweist sich das Vorgehen der AGES als gesetzwidrig, kann man Schadenersatz bzw gegen Behörden und Ministerium Amtshaftung geltend machen.

Der VSV bietet Patienten, denen die Krankenkasse keine Kostenübernahme für THC-Medizin erteilt die Möglichkeit an, ohne Kostenrisiko dagegen beim Sozialgericht zu klagen.

Näheres auf [www.allianz-gegen-ignoranz.at](http://www.allianz-gegen-ignoranz.at) .

## Recht auf Verbandsklage für den VSV

Der VSV hat eine Online-Petition an den österreichischen Nationalrat gestartet, dem VSV eine Klagslegitimation im Konsumentenschutz und gegen unlauteren Wettbewerb einzuräumen.



zur **Petition**

Dieses Recht auf Verbandsklage haben dzt nur die Sozialpartner, der VKI und der Seniorenrat. Bis auf VKI und AK haben dieses Recht die anderen Institutionen nie

genützt. Doch ÖVP und SPÖ haben bislang darauf geachtet, dass nicht etwa eine vom Staat völlig unabhängige Verbraucherorganisation der AK und dem VKI "Konkurrenz" machen könnte.

Das Recht auf Verbandsklage ist auch dafür wichtig, dass der VSV in die EU-Liste der klageberechtigten Verbände aufgenommen wird und daher in Zukunft (in vier Jahren) auch in Deutschland Musterfeststellungsklagen einbringen kann.

---



## Der Zug zu Konten Apps

Die Banken versuchen derzeit mit Zwang oder Marketing den Kunden statt Online-Banking die Banking-Apps schmackhaft zu machen. In wessen Interesse?

Die **Welt des Online-Banking** ist im Umbruch. Die Banken ändern Geschäftsbedingungen und bereiten ihre Kunden auf die geplanten Änderungen vor. Einige Beispiele neuer **Geschäftsbedingungen**:

- [Erste Bank](#)
- [BAWAG-PSK](#)
- [Bank Austria](#)

Die **Erste Bank** erklärt die neuen [Methoden der Kontoführung](#) ausführlich. Doch es ist nicht einfach den Überblick zu behalten. Es gibt die "George"-App, die "s Identity"-App, die "Quick Check"-App, "George am Desktop" .... Rechnen Sie mit einiger Zeit Arbeit, wenn Sie das alles verstehen und dann daraus auswählen wollen.

Eine andere Bank arbeitet eher mit **Zwang**: Wenn man nicht bis zu dem dritten konventionellen Log-In auf das neue System umgestellt hat, wird der Zugang zum Konto verweigert.

Der Hintergrund für diese **Umbrüche** liegt an der neuen [EU Richtlinie für Zahlungsdienste](#) (PSD2) und ihrer Umsetzung in Österreich im neuen [Zahlungsdienstegesetz](#) (ZADIG); in Kraft getreten am 1.6.2018. Die neue Formen der Kundenauthentifizierung wurde sodann in einer [EU Verordnung](#), die am 14.9.2019 in Kraft tritt geregelt.

Diese neuen Regelungen sehen **neue Arten von Zahlungsdiensten** vor:

- **Zahlungsauslösedienste**  
die Zahlungen vom Konto an einen Händler vermitteln (und den Umweg über eine Lastschrift oder eine Zahlung via Online-Konto erübrigen sollen);
- **Kontoinformationsdienste**

die in einer App den Kontostand von verschiedenen Konten bei verschiedenen Banken abfragen können.

Kern der neuen Regelungen ist aber die "**Starke Kundenauthentifizierung**", die nun für Bankgeschäfte (mit Ausnahmen) vorgesehen ist. Eine solche liegt vor, wenn **mindestens zwei** folgender Elemente Verwendung finden:

- **Wissen:** etwas, das nur der Nutzer weiß (etwa ein Passwort)
- **Besitz:** etwas, das nur der Nutzer besitzt (etwa eine Chip-Karte)
- **Inhärenz:** etwas, das dem Nutzer persönlich bzw. körperlich zu eigen ist (etwa ein Fingerabdruck)

Daraus wird ein **Authentifizierungscode** generiert. Der Authentifizierungscode wird vom Zahlungsdienstleister **nur einmalig akzeptiert**, wenn der Zahler diesen Code für den Online-Zugriff auf sein Zahlungskonto, für die Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs oder für die Ausführung einer Handlung über einen Fernzugang, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder eines anderen Missbrauchs in sich birgt, verwendet. Die Anzahl der möglichen aufeinanderfolgenden fehlgeschlagenen Authentifizierungsversuche, nach der die aufgeführten Handlungen vorübergehend oder permanent gesperrt werden, darf innerhalb einer bestimmten Zeitspanne **nicht mehr als fünf** betragen.

Es gibt **Ausnahmen von der "Starken Kundenauthentifizierung"**:

- **Kontaktlose Zahlungen (NFC)**
  - je Zahlung nicht mehr als 50 Euro
  - nicht mehr als 150 Euro seit letzter starker Authentifizierung
  - nicht mehr als fünf Zahlungen seit der letzten starken Authentifizierung
- **Verkehrsnutzungs- oder Parkgebühren**
- **Zahlungen an - zuvor festgelegte - vertrauenswürdige Empfänger**
- **Überweisungen von Konto zu Konto einer Person**
- **Kleinbetragszahlungen**
  - je Zahlung nicht mehr als 50 Euro
  - nicht mehr als 150 Euro seit letzter starker Authentifizierung
  - nicht mehr als fünf Zahlungen seit der letzten starken Authentifizierung

Die Banken versprechen den Kunden mehr Komfort. Tatsächlich geht es aber vor allem darum, neue Zahlungsdienstleistern den Markt zu öffnen und den Betrug durch Dritte zu minimieren. Das dient zunächst auch den Banken, denn nicht autorisierte Zahlungen sind nach Protest des Kunden sofort gutzubuchen; d.h. das wirtschaftliche Risiko trifft zunächst die Bank, die sich aber dagegen idR versichert. Doch auch die Versicherung kostet Geld und wird in die Kontogebühren eingepreist. Ob allerdings die Einpreisung nun geringer wird, darf bezweifelt werden.

Der **Zug zur Konto-App** hängt etwa mit den dort möglichen Authorisierungen via Fingerabdruck zusammen. Das Smartphon (=Besitz) und der Fingerabdruck (=Inhärenz) würden für eine starke Authentifizierung ausreichen. Die Bank bräuchte

keine TAN-SMS mehr versenden. Auch da spart die Bank. Dagegen hat der Kunde ein neues Risiko: Er muss nun das Smartphone genauso sicher verwahren wie die Kredit- oder Bankomatkarte.

Wir werden über Fälle aus der Praxis weiter berichten.

---

## Ökotipp: Worauf man beim Kauf einer Waschmaschine achten soll



Video

---



## Rechtstipp: Wenn der Traumurlaub zum Horrortrip wird

Was tun bei Reismängeln?

Gerade in der Hauptreisezeit häufen sich die Beschwerden von Pauschaltouristen. Das gebuchte Hotel ist überbelegt und man kommt in eine Absteige, statt feinem Sandstrand findet man eine Felsenbucht vor, anstatt der ersehnten Ruhe quält nervender Baulärm.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Prospektwahrheit gilt. Alles was im Reiseprospekt beschrieben oder mit bunten Fotos bebildert wird, gilt als zugesagte Eigenschaft einer Pauschalreise. Der Reiseveranstalter muss - unabhängig ob ihn ein Verschulden an Mängeln trifft oder nicht - für diese versprochenen Leistungen einstehen. Werden die Leistungen nicht in der vereinbarten Form erbracht, spricht man von Mängeln und die Kunden haben **Rechte auf Gewährleistung**.

Das bedeutet, dass man in erster Linie **gleich vor Ort Verbesserung** verlangen sollte. Eine Verlegung in ein anderes Zimmer oder Hotel kann den Mangel beheben und den Urlaub retten. Dafür muss man auch keine Aufzahlung leisten. Das Pauschalreisegesetz sieht eine Verpflichtung zur Rüge vor Ort vor, doch wenn man diese nicht vornimmt, werden dadurch Preisminderungsansprüche nicht gemindert;

wohl aber kann das Schweigen vor Ort zu einer Minderung von Schadenersatzansprüchen führen.

Wenn der Mangel nicht verbessert werden kann (aus der Felsenbucht wird kein Sandstrand) oder einfach nicht verbessert wird, dann sollte man **Beweise sichern**: Fotos und Videos von den Baumaschinen die lärmen, Namen und Adressen (günstig auch Handnummern und E-Mail) von Leidensgenossen und schriftliche Bestätigungen von der Reiseleitung, dass man die Mängel entsprechend gerügt hat.

Zurück in der Heimat kann man nun **Preisminderung** gegen den Reiseveranstalter geltend machen. Dabei sollte man (mit eingeschriebenem Brief samt Rückschein) die Mängel kurz darstellen und dann beziffern, welchen Betrag man rückerstattet verlangt.

Um einen Anhaltspunkt zu finden, wie viel man für welche Mängel zurückverlangen kann, ist die [Frankfurter Liste für Reisepreisminderung](#) eine gute Hilfe. Darin finden Sie jene Prozentsätze, die nach der Judikatur eines Frankfurter Reiserechtssenates für die typischen Mängel angemessen erachtet wird. Auch die österreichischen Gerichte orientieren sich an dieser Liste. Es ist aber niemand - kein Gericht oder Veranstalter - gezwungen, genau die Prozentsätze zu bezahlen, die sich in der Liste finden. Das müsste im Einzelfall - kommt es zu keiner außergerichtlichen Einigung - das Gericht entscheiden.

Trifft den Reiseveranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen am verpatzten Urlaub gar ein **Verschulden**, dann steht neben der Gewährleistung auch **Schadenersatz** zu. Wenn also ein verdorbenes All-Inclusive-Buffet Brech-Durchfall und Bettruhe bringt, statt dass man den erhofften Urlaub genießen kann, dann hat man auch Anspruch auf Schadenersatz für Heilungskosten und Schmerzensgeld.

Wichtig ist in solchen Fällen die umfassende Dokumentation des Ausmaßes der Erkrankungen (Liste der erkrankten Urlauber in der Anlage) und die Dokumentation des eigenen Krankheitsverlaufes (ärztliche Atteste, Stuhlproben, ...).

Liegt ein Verschulden des Reiseveranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen vor, dann kann, wenn die Reise zur Gänze oder doch weitgehend vereitelt wird, **Ersatz in Geld für entgangene Urlaubsfreude** geltend gemacht werden. Man wird Ersatzforderungen im Lichte der Judikatur mit rund 50 Euro pro Tag und Person beziffern können.

**Gewährleistungsansprüche** müssen binnen **2 Jahren** ab Rückkehr aus dem Urlaub, **Schadenersatzansprüche** binnen **3 Jahren** ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten Verjährung eintritt. Doch es empfiehlt sich, seine Ansprüche so rasch wie möglich geltend zu machen, um nicht in Beweisnotstand zu geraten.

---

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)